



Junioren-Förder-Gemeinschaft Befreiungshalle Kelheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Junioren-Förder-Gemeinschaft Befreiungshalle Kelheim e.V.**

(2) Er hat seinen Sitz in Kelheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins **Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) Befreiungshalle Kelheim e.V.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Spieljahr des Bayerischen Fußballverbandes. Es beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

(3) Der JFG Befreiungshalle Kelheim e.V. gehören folgende Stammvereine an:

- ATSV 1871 Kelheim e.V.
- SV Kelheimwinzer e.V.
- SC Kelheim e.V.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend-Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Bayerischer Fußballverband (BFV) und dessen Dachverband Bayerischer Landessportverband (BLSV) ergänzend. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z.B. für Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtung seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(4) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

(5) Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.

(6) Aktive Spieler der Juniorenfördergemeinschaft müssen auch Mitglied in den zugehörigen Stammvereinen bleiben oder bei Eintritt in die JFG zuerst Mitglied eines der zugehörigen Stammvereine werden.

§ 6 Stammvereine

- (1) Die Stammvereine arbeiten mit der JFG Befreiungshalle Kelheim e.V. zusammen und unterstützen sie bei der Ausführung des Vereinsziels. Ein Delegierter jedes Stammvereins ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand und genießt Stimmrecht bei allen Versammlungen des Vereins. Die Delegierten der Stammvereine sind von der Beitragspflicht nach § 7 befreit.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zur JFG Befreiungshalle Kelheim e.V. ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.07. des laufenden Jahres) möglich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Gesamtvorstand der JFG Befreiungshalle.
- (3) Will ein Stammverein aus der Juniorenfördergemeinschaft austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen. Die Kündigung muss bis zum 1. März für das neue Geschäftsjahre erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Stammvereins. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Ein Ausschluss von beteiligten Stammvereinen ist nicht möglich.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(6) Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Mitglieder können ferner zu sonstigen Leistungen verpflichtet werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens zwei, höchstens vier sportlichen Leitern
- f) je einem vertretungsberechtigten Mitglied der beteiligten Stammvereine

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, so ist der Kassier vertretungsberechtigt. Wenn alle drei Erstgenannten dies nicht wahrnehmen können, so nimmt der Schriftführer i.S. des § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Vertretung des Vereins wahr.

(4) Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Personen nach § 10 Abs. 2 ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

(2) Im Übrigen nimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Vereinsintern wird bestimmt, dass Geschäfte dringlicher Art durch den Vorstand (§ 10 Abs. 2) erledigt werden können.

(4) Der Gesamtvorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben weitere Mitglieder des Vereins in dieses Gremium berufen (Berater, Vergnügungswart usw.). Diese haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 12 Wahl des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand (ausgenommen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. f) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Gesamtvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied (ausgenommen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstabe f).

§ 13 Gesamtvorstandssitzungen

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a - e (ohne die Vorstandsmitglieder der Stammvereine) und Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann erfolgen durch:

- Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung (Tagespresse) oder
- Elektronischer Post (Email)

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins wird mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn zu Beginn eines Spieljahres weniger als zwei Stammvereine Mitglied in der JFG Befreiungshalle Kelheim e.V. sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als

gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung verwenden.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde am 10.12.2014 in Kelheim von der Mitgliederversammlung beschlossen.